

Nr. 12

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1941

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 17. Dezember 1941

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 247) Veränderungen der Nutzungsart oder Ertragsbedingungen von Bodenflächen 248) Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1942 249) Verbot der Kerzenbeleuchtung bei kirchlichen Veranstaltungen 250) Glockenläuten	II. Mitteilungen: 251) Felberbsenpreis 252) Schriften 253) Geschenke 254) bis 256) Kriegsauszeichnungen III. Personalien: 257) bis 262)
---	--

Im August 1941 fiel für das Reich im Angriff zwischen Narva und Petersburg der
Gefreite in einem Artillerie-Regiment

Siegfried Fabisch

Kandidat der Theologie

Sein Batteriechef schreibt über ihn: „Als angehender Geistlicher hatte er sich in der heutigen Zeit einen schweren Beruf ausgesucht. Ich bin gewiß, daß ihm daher die wenigen Sekunden vor seinem Tode nicht schwer gefallen sind; ebenso wenig, wie ihm sonst seine Pflicht Soldat zu sein je schwer gefallen ist. Er war ein bescheidener, tüchtiger Soldat, aufrecht und bei Vorgesetzten und Kameraden gern gesehen. Er fiel im Kampf gegen das zerkleinernde Gift des Bolschewismus, im Kampf für ein größeres und freies deutsches Vaterland.“

Schwerin, den 5. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat
Schulz

I. Bekanntmachungen

247) G.-Nr. / 528 / III 9 g

Veränderungen der Nutzungsart oder Ertragsbedingungen von Bodenflächen

Nach § 12 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens vom 16. Oktober 1934 sind die Eigentümer und die Nutzungsbefchtigten derjenigen Grundstücke, für die die Bodenschätzung abgeschlossen ist, verpflichtet, Umstände, die die Ertragsbedingungen einzelner Bodenflächen wesentlich verändern, z. B. Änderungen der Kulturart (Nutzungsart), Ent- und Bewässerungen, Eindeichungen und ähnliches anzuzeigen.

Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomie, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes, für den die Bodenschätzung bereits abgeschlossen ist, werden angewiesen, der-

artige seit Durchführung der Schätzung eingetretene Veränderungen bis zum 31. d. Mis. dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Schwerin, den 3. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat
J. U.: Niendorf

248) G.-Nr. / 261 / II 41 b

Kollektenliste für das 1. Vierteljahr 1942

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1942 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:
am 1. Januar (Neujahr): für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes;

- am 11. Januar (1. n. Epiph.): für den Gustav-Udolf-Verein;
 am 25. Januar (3. n. Epiph.): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
 am 8. Februar (Geragelesina): für das Hainstein-Jugendwerk;
 am 22. Februar (Innofavit): für die Innere Mission;
 am 8. März (Okuli): für das Kriegswinterhilfswerk des deutschen Volkes;
 am 15. März (Catane-Heldengedenktag): für die Kriegsgräberfürsorge;
 am 29. März (Palmsonntag): für die kirchliche Frauenarbeit.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propste umgehend an den Oberkirchenrat — Postfachkonto Hamburg 35682 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollekten eingegangen sind, sind bis zum 15. des folgenden Monats mit Angabe der Gründe der Ausfälle auf besonderem Bogen dem Oberkirchenrat und der zuständigen Landesuperintendentur mitzuteilen.

An den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in der vorstehenden Kollektenliste angeordneter Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 8. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

J. U.: Schulz

249) G.-Nr. / 183 / 1 V 20 b

Verbot der Kerzenbeleuchtung bei kirchlichen Veranstaltungen

Das Mecklenburgische Staatsministerium, Landeswirtschaftsamt, hat durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 1941 — Regierungsblatt Nr. 47, Seite 227 — mit sofortiger Wirkung folgende Anordnung erlassen:

1. Kerzen dürfen zum Zwecke der Verwendung bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere Weihnachtsfeiern, Räderabenden u. ä. weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.
2. Kerzen dürfen zur Verwendung in öffentlichen Lokalen weder abgegeben, bezogen noch verbraucht werden.

3. Eine Ausnahme von den Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 ist nur in den Fällen zugelassen, in denen die Kerzen bei dem Versagen normaler Lichtquellen als Notbeleuchtung dienen. In diesen Fällen ist der Kerzenverbrauch auf das äußerste Mindestmaß zu beschränken.

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß diese Anordnung auch für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen in Kirchen und kircheneigenen Räumen, insbesondere Abendsgottesdienste, Weihnachtsfeiern, Jahres- und Jahresabschlussgottesdienste und Neujahrsgottesdienste gilt.

Schwerin, den 9. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Schmidt zur Medden

250) G.-Nr. / 207 / II 38 g

Glockenläuten

Nachstehend wird ein Schreiben des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. November 1941 an die Deutsche Evangelische Kirche, Kirchenkanzlei, bekanntgegeben.

Schwerin, den 10. Dezember 1941

Der Oberkirchenrat

Dr. Clorius

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 13046/41 II

Berlin W 8, den 10. November 1941
Leipziger Straße 3

Betrifft: Glockenläuten

Der Herr Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mir mitgeteilt, daß die Kirchen wiederholt während der Übertragung von Führerreden die Glocken läuten und damit das Abhören der Sendungen stören. Dieser Mißstand ist erneut bei der Übertragung der Führerrede zur Eröffnung des Winterhilfswerks am 3. Oktober 1941 aufgetreten. Ich bitte zu veranlassen, daß das Glockenläuten während der Übertragung von Führerreden in jedem Falle unterbleibt, es sei denn, daß besondere staatliche Anordnungen dieserhalb ergingen. Von dem Veranlassten erbitte ich Nachricht.

Im Auftrage:

gez. Dr. Stahn

An
die Deutsche Evangelische Kirche,
Kirchenkanzlei, Berlin-Charlottenburg 2,
Marschstraße 2.

II. Mitteilungen

251) G.-Nr. / 196 / VI 38 m

Felderbsenpreis

Nach der Bekanntmachung vom 20. November 1941 in der Amtlichen Beilage zum Regierungs-

blatt Nr. 38/1941 beträgt die Vergütung für Felderbsen nach den Preisen zu Martini 1941 in Schwerin für 100 kg 20,30 M.

Schwerin, den 5. Dezember 1941

252) G.-Nr. Anl. zu / 14 / II 37 g.2

Schriften

Gustav Mensching: **Allgemeine Religionsgeschichte.** Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig. 1940. 226 S., geb. 4.— RM.

Müßte ein Theologe nicht „Fachmann“ auf dem Gebiet der Religion sein? Dann müßte er eben Religionswissenschaftler sein! So billig darf es sich christliche Theologie nicht mehr machen, einfach zu erklären: aller andere Glaube sei „Religion“, Christentum nicht! Man braucht nur ein Buch wie dieses gutwillig zu lesen, um die Unsinnigkeit dieses Dogmatismus einzusehen. Die Fülle der „Volksreligionen“ und die „Weltreligionen“ Buddhismus, Christentum und Islam führt M. uns vor Augen. Als Schüler Rudolf Ottos ist er bestens befähigt, uns jedesmal den eigentlichen Herzschlag spüren zu lassen. Zum ersten Male ist die Rassenfrage für den Aufbau des Werkes, aber auch in der grundsätzlichen Einstellung berücksichtigt worden. Dadurch erkennt man die Tiefe und Angeklärtheit des Problems Rasse und Religion: „In der Frühzeit beobachten wir, daß mehrere Rassen eine gleichartige Religion haben, in der Spätzeit dagegen bietet eine Rasse die Basis für mehrere sehr verschiedene Religionen.“ (S. 22). „In der Weltreligiösen Verkündigung werden Bezirke innerhalb der menschlichen Existenz angesprochen, die vor aller rassistischen Determinierung liegen.“ (S. 164). Natürlich gedenkt der Religionswissenschaftler einen tieferen Blick für die eigene Religion. Wem gäbe dies nicht zu denken: „Kultmagie und Kultmechanik bildet überall das Wesen der Vorhofreligion im Bereich der Hochreligion.“ (S. 185). „Aus dem tiefen und großartigen Taoismus wurde das genaue Gegenteil, eine schwindelhafte Zauberpraxis... Alle diese Ent-

artungen berufen sich auf Laotse.“ (S. 157). Das Besondere der christlichen Religion lehrt M. sehen „nicht in neuen Lehren und Erkenntnissen über Gott und Welt, sondern in der Eigenart der Persönlichkeit Jesu selbst“ (S. 190). Nur sieht Mensching Jesus noch ganz im Zusammenhang mit A. S. und Judentum. Wir meinen, daß nach den Arbeiten Grundmanns u. a. kein Religionswissenschaftler mehr von „jüdisch-christlichen Lehren“ (S. 212) sprechen dürfte.

Schwerin, den 28. November 1941

253) G.-Nr. / 81 / Ruhblank, Kirche, Orgel, Glöden

Geschenk

Von den Hinterbliebenen des verstorbenen Pastors Krüger, früher in Ruhblank, ist der Kirche in Ruhblank eine wertvolle Schnitzerei aus Eichenholz für den Altar geschenkt.

Schwerin, den 25. November 1941

Kriegsauszeichnungen

254) G.-Nr. / 33 / Reinecke, Pers.-Alten

Der Leutnant Wilhelm Reinecke, gefallen am 19. September 1941, ist nachträglich mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden.

Schwerin, den 26. November 1941

255) G.-Nr. / 62 / Rüh, Pers.-Alten

Der Sanitätsoldat Walter Rüh, Pastor in Grünow, ist mit Wirkung vom 1. November 1941 zum Sanitäts-Gefreiten befördert worden.

Schwerin, den 27. November 1941

256) G.-Nr. / 43 / Vagt, Pers.-Alten

Der Unteroffizier Fritz Vagt, Pastor in Gadebusch, ist zum Wachtmeister befördert worden.

Schwerin, den 5. Dezember 1941

III. Personalien

257) G.-Nr. / 272 / 1 Ruhblank, Pred.

Dem Pastor Hans Müller ist die Pfarre zu Ruhblank zum 1. Dezember 1941 verliehen worden.

Schwerin, den 21. November 1941

258) G.-Nr. / 8 / VI 31 e

Der Pastor Ruhblank in Friedland ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 zum Propsten des Friedländer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 24. November 1941

259) G.-Nr. / 27 / Lembke, Pers.-Alten

Der Vikar Arnim Lembke in Benthen ist aus Anlaß seiner Übernahme in den aktiven Heeresdienst mit Wirkung vom 1. September 1941 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche ausgeschieden.

Die Beauftragung des Vikars Lembke mit der Verwaltung der Pfarre Benthen wird hierdurch mit Wirkung vom 1. September 1941 zurückgenommen.

Schwerin, den 6. Dezember 1941

260) G.-Nr. / 1 / 1 Schwanbeck, Pred. (Notakte)

Der Pfarrverwalter Rötter in Wittenburg ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Dezember 1941 mit der Verwaltung der Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Schwanbeck beauftragt worden.

Schwerin, den 9. Dezember 1941

261) G.-Nr. / 46 / Krüger-Hage, Pers.-Alten

Der Oberkirchenrat i. R. Dr. h. c. Georg Krüger-Hage ist am 3. November 1941 heimgerufen worden.

Schwerin, den 27. November 1941

262) G.-Nr. / 6 / Fabisch, Pers.-Alten

Am 26. August 1941 fiel im Osten der Gefreite Siegfried Fabisch, Lehrvikar in Blankenhagen.

Schwerin, den 5. Dezember 1941